

Präsident D. Haase: Ja. Der Antrag, welcher eingegangen, ist nicht so redigirt, daß er in die Paragraphe wörtlich einzufügen.

Stellv. Abg. Kasten: Ich bitte, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Nach der Landtagsordnung muß jeder Antrag, der zu einer §. gebracht wird, gehörig und so redigirt sein, daß er ohne Weiteres in die §. einzufügen. Indessen um zu hören, ob die Kammer das Princip billige, was in dem Antrage enthalten ist, will ich ihn vorläufig und vorbehaltlich der Redaction zur Unterstützung bringen. Nämlich der Abg. Kasten hat beantragt, „daß der betheiligte Gläubiger vor Ausführung einer in dieser Beziehung gefaßten richterlichen Entscheidung Nachricht erhalte.“ Wird der Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich allerdings ganz für diesen Antrag erklären, um so mehr, als ich mich ganz gegen die §. 57 aussprechen möchte. Ich bin der Meinung, daß man die Parcellirung der Grundstücke so wenig als möglich durch directe Gesetze beschränken soll; ich bin aber auch nicht der Meinung, daß man sie dadurch erleichtere, daß man die Rechte schmälere, welche Andere darauf haben. Ich bin der Meinung, daß hypothekarische Gläubiger ein vollkommenes Recht haben, zu fordern, daß Nichts von dem Grundstücke abgetrennt werde. Hierzu kommt, daß nach Einführung der neuen Grundsteuer es Schwierigkeit haben wird, um den Credit des Grundbesitzes aufrecht zu erhalten. Denn wir werden Noth haben, nur die Hypothekenbücher in Ordnung zu bringen und die Sicherheit des Realcredits herzustellen. Ich sollte glauben, daß es zweckmäßig wäre, jedes Amendement anzunehmen, was die Rechte der Gläubiger sichert. Das Amendement vom Abg. Kasten ist zweifelsohne dringend nothwendig, wenn der Zusatz der Deputation von Wesentlichkeit sein soll; es heißt hier: „inwiefern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt.“ Nun frage ich, wie soll der Widerspruch erfolgen können, wenn die Einwilligung der Gläubiger nicht beigebracht werden darf. Wenn jemand nicht weiß, daß Etwas abgetrennt werden soll, kann er auch keinen Widerspruch erheben; erst das Amendement des Abg. Herrn Kasten salvirt, daß nothwendig die Gläubiger in Kenntniß gesetzt und gehört werden müssen.

Referent Abg. Braun: Ich habe nur zwei Worte zu erwähnen, das Uebrige behalte ich mir vor; nämlich daß das Amendement nicht von der Deputation ausgeht, sondern von der Regierung.

Abg. v. Beschwitz: Es scheint mir das Amendement des geehrten Abg. Kasten nothwendig zu sein. Die Creditvereine werden sich in ihren Statuten ausbedingen, daß sie in einem solchen Falle befragt werden müssen; sie werden sich in der Regel soviel Pfandbriefe abzahlen lassen, als im Verhältnisse zur abgetrennten Parcellen steht. In einem Nachbarlande, wo landwirthschaftliche Creditvereine bestehen, müssen in solchen Fällen die auf dem betreffenden Gut haftenden Pfandbriefe verhältnißmäßig abgezahlt werden. Ich muß mich für das Amendement des Abg. Kasten

verwenden, damit die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden, um bei Zeiten ihre Erklärung über Dismembrationen abgeben, und sich darüber entschließen zu können, ob sie solchenfalls entweder ihre ganze Forderung oder einen verhältnißmäßigen Theil derselben kündigen wollen.

Abg. Klien: Ich habe mich eben so auszusprechen, wie es der Abg. v. Thielau gethan hat. Ich kann nicht einsehen, daß nicht Widerspruch erhoben werden könne in Folge solcher Dismembrationen, die hinter dem Rücken der Gläubiger erfolgen. Auch kann ich nicht darüber urtheilen, — weil ich das Dismembrationsgesetz nicht mitgebracht habe — ob diese Bestimmung nicht vielleicht der Berathung des Dismembrationsgesetzes vorzugreifen könne. Obgleich das Amendement des Abg. Tzschucke nicht unterstützt worden ist, so erlaube ich mir doch, auf Trennung der beiden Sätze in §. 57 anzutragen. Ich werde gegen den ersten und für den zweiten Satz stimmen, und zwar noch aus einem andern Grunde. Nämlich in dem ersten Satze wird ausgesprochen, der Gläubiger könne es nicht hindern, wenn ihm eine Substanz seines Pfandrechts entzogen wird; im zweiten Satze wird etwas ganz Anderes ausgesprochen: der Auszugsberechtigte verliert durch die Trennung Nichts von seinem Rechte, sondern behält seine Hypothek in allen einzelnen Stücken. Dies bestimmt mich, darauf anzutragen, daß beide Sätze getrennt würden.

Abg. Tzschucke: Mein Antrag ist nicht unterstützt worden. Es hat dies wahrscheinlich an meiner unvollkommenen Darstellung gelegen, denn die Wichtigkeit der Sache kann die Schuld kaum tragen. Da es aber geschehen ist, so bleibt mir Nichts übrig, als gegen die ganze §. 57 zu stimmen. Ich will noch ein Bedenken hinzufügen. Es ist vom Referenten gesagt worden, daß es bedenklich gefallen sei, den Untergerichten die Ermächtigung zur Supplirung der von dem Gläubiger abzugebenden Erklärung zu ertheilen, weil sie oft die Vertretung zu übernehmen haben würden und diese Vertretung groß sein könne. Diese Vertretung wird aber sehr groß sein, die künftig den Appellationsgerichten oder vielmehr dem Staate aufgebürdet wird. Es wird unbedingt — ich will dem Finanzbudget auch einmal eine Perspective stellen — eine Summe auf dem Budget erscheinen, die nicht unbedeutend werden kann. Deshalb scheint es mir doch bedenklich, hier auszusprechen, daß den Appellationsgerichten eine Vertretung angesonnen werde, die sie bisher nicht gehabt haben.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich glaube, wenn man gesetzlich ausspräche, daß alle Trennstücke, die von einem Grundstücke genommen werden, bis zum nächsten Besitzwechsel den Hypothekengläubigern des Hauptgutes solidarisch verpflichtet bleiben, könnte man weit leichter über solche Dismembrationen weggehen. Ich weiß nicht, ob sich dagegen rechtliche Einwendungen machen lassen; aber ein einfaches Auskunftsmittel wäre es.

Abg. Jani: Es ist ohnedem Nichtens, daß die Trennstücke ohne ausdrückliche Erklärung des Gläubigers so lange verpfändet bleiben, als das Hauptstück; indeß ein Auskunftsmittel scheint mir doch darin zu liegen, wenn man die Hypothek auf